



Fall-Nr.: B 2011/99
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 14.02.2012
Entscheiddatum: 14.02.2012

Urteil Verwaltungsgericht, 14.02.2012

Ausländerrecht, Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG (SR 142.20) sowie Art. 8 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101) und Art. 13 Abs. 1 BV (SR 101). Bei einem Ausländer, der zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt wurde und nach dieser Verurteilung weiter delinquierte, besteht ein öffentliches Interesse an seiner Wegweisung, welches private Interesse (Familie in der Schweiz, langer Aufenthalt in der Schweiz) an einem weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt. Dem Wohlverhalten im Straf- bzw. Massnahmenvollzug kommt angesichts der Schwere seines Verschuldens nur untergeordnete Bedeutung zu. Über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist vor der Entlassung des Ausländers aus dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug zu entscheiden, damit dieser Zeit hat, sich auf die Rückkehr in sein Heimatland vorzubereiten (Verwaltungsgericht, B 2011/99).

Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter lic. iur. A. Linder,
Dr. B. Heer,

lic. iur. A. Rufener, Dr. S. Bietenharder-Künzle; Gerichtsschreiber Dr. M. Looser

In Sachen

I. S.,

Beschwerdeführer,



St.Galler Gerichte

vertreten durch Fürsprecher S. A.,

gegen

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Moosbruggstrasse 11,

9001 St. Gallen,

betreffend

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

hat das Verwaltungsgericht festgestellt:

A./ I. S., geboren am 27. September 1986, ist Staatsangehöriger von Mazedonien und war vor seinem vorzeitig angetretenen Strafvollzug im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene K. (abgekürzt MZE K.) wohnhaft in der politischen Gemeinde K. Er reiste am 11. November 1990 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung, gültig bis zum 25. Juli 1991. Kurz nach seiner Einreise verliess er zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern die Schweiz wieder. Am 4. Februar 2000 reiste er erneut in die Schweiz ein und erhielt eine Niederlassungsbewilligung.

B./ Seit seiner Volljährigkeit gab das Verhalten von I. S. nicht nur in finanzieller Hinsicht Anlass zu Klagen (gemäss Akten: offene Verlustscheine in der Höhe von rund Fr. 44'800.-- und offene Beteiligungen von Fr. 4'343.60 und Sozialhilfeunterstützung durch Übernahme von Krankenkassenprämien in der Höhe von Fr. 5'154.05), sondern er delinquierte auch mehrmals. Dadurch kam es zu folgenden rechtskräftigen Verurteilungen:



St.Galler Gerichte

1. Mit Strafverfügung des Bezirksamtes Münchwilen vom 14. November 2006 wegen Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn, begangen am 21. April 2006, zu einer Busse von Fr. 120.--;
2. Mit Verfügung des Statthalteramtes Zürich vom 21. Februar 2007 wegen geringfügigem Vermögensdelikt (Sachbeschädigung) zu einer Busse von Fr. 400.--, mit Verfügung vom 9. März 2009 umgewandelt in vier Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
3. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 5. April 2007 wegen Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Busse von Fr. 420.--, mit Verfügung vom 2. Juni 2008 umgewandelt in fünf Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
4. Mit Verfügung des Statthalteramtes des Bezirks Bülach vom 21. Januar 2008 wegen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges zu einer Busse von Fr. 750.--, mit Verfügung vom 6. Juli 2009 umgewandelt in acht Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
5. Mit Strafverfügung des Bezirksamtes Frauenfeld vom 5. Februar 2008 wegen Führens eines Personenwagens in nicht vorschriftsgemäsem Zustand und Nichttragens der Sicherheitsgurte, begangen am 22. Dezember 2007, zu einer Busse von Fr. 300.--;
6. Mit Verfügung des Polizeirichteramtes Winterthur vom 10. März 2008 wegen Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts zu einer Busse von Fr. 330.--, mit Verfügung vom 13. Oktober 2008 umgewandelt in vier Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
7. Mit Verfügung des Stadtrichteramtes Zürich vom 7. Mai 2008 wegen Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Busse von Fr. 350.--, mit Verfügung vom 28. August 2008 umgewandelt in vier Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
8. Mit Bussenverfügung des Bussen zentrums St. Gallen vom 23. September 2008 wegen Widerhandlung gegen das damals geltende Transportgesetz (AS 1986, 1974), begangen am 7. April 2008, zu einer Busse von Fr. 60.--;



9. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 11. Juni 2008 wegen mehrfachen Raubs, Betrugs, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Urkundenfälschung, Nichtanzeigens eines Fundes, Widerhandlung gegen das Waffengesetz (SR 514.54), mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfacher Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis oder trotz Entzug, Fahrens ohne Fahrzeugausweis, mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern sowie der Widerhandlungen gegen Art. 99 Ziff. 3 des Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01, abgekürzt SVG), begangen im Zeitraum Mai sowie September bis November 2006, zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren (unter Anrechnung von 228 Tagen Haft) sowie einer Busse von Fr. 500.--;

Dieses Urteil wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. April 2009 mit Ausnahme des Vorwurfs des Fahrens ohne Fahrausweis im Sinne von Art. 96 Ziff. 2 SVG bestätigt und zwar ohne Änderungen am Strafmass.

Am 22. Juli 2008 wurde I. S. erneut verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, bevor er am 28. Juli 2009 gemäss der Erklärung des Bezirksamtes Münchwilen vom 7. Mai 2009 und gestützt auf Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0, abgekürzt StGB) vorzeitig in das MZE K. eingewiesen wurde. Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau vom 30. April 2010 wurde gegen ihn Anklage erhoben wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, bandenmässigen Raubversuchs, mehrfacher und qualifizierter Sachbeschädigung und des Versuchs dazu, Betrugs, Hehlerei plus allenfalls geringfügiger Hehlerei, mehrfachen Hausfriedensbruchs und des Versuchs dazu, Brandstiftung, mehrfacher strafbarer Vorbereitungshandlungen zu Raub, einfacher und grober Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfacher Entwendung von Personenwagen zum Gebrauch, mehrfachen Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises, mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Kontrollschildern sowie wegen mehrfacher Gewässerverschmutzung. Beantragt wurde unter anderem eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten (unter Anrechnung von 373 Tagen Untersuchungs- und Polizeiverhaft) und eine Busse von Fr. 1'000.-- sowie der Aufschiebung des Vollzugs der Freiheitsstrafe zur Fortsetzung des laufenden Vollzugs einer stationären Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB).



St.Galler Gerichte

Mit Zusatz-Anklageschrift vom 21. Februar 2011 erhob die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau gegen I. S. zusätzlich Anklage wegen Diebstahls und beantragte neu eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten (unter Anrechnung von 406 Tagen Untersuchungs- und Polizeiverhaft) sowie Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe zur Fortsetzung des laufenden Vollzugs einer stationären Massnahme gemäss Art. 61 StGB (unter Anrechnung des vom 28. Juli 2009 bis zum 5. November 2010 absolvierten und ab 24. Januar 2011 vorzeitig angetretenen Strafvollzugs). Das Bezirksgericht Münchwilen fällte am 5. Juli 2011 hinsichtlich der angeklagten Sachverhalte gemäss den Anklageschriften vom 30. April 2010 und 21. Februar 2011 einen Entscheid gegen I. S. Eine gegen dieses Urteil eingereichte Berufung beim Obergericht des Kantons Thurgau zog I. S. kurz vor der Verhandlung am 6. Januar 2012 wieder zurück.

C./ Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs widerrief das Migrationsamt (früher Ausländeramt) mit Verfügung vom 9. August 2010 die Niederlassungsbewilligung von I. S. und wies ihn an, die Schweiz am Tag der Entlassung aus dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug zu verlassen. Der Widerruf wurde unter anderem damit begründet, dass I. S. wiederholt in schwerwiegender Weise das Gastrecht in der Schweiz missbraucht habe. Daher liege der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20, abgekürzt AuG) vor.

D./ Gegen diese Verfügung des Migrationsamtes erhob I. S. mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 24. August 2010 Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement. Er beantragte dabei unter anderem, die angefochtene Verfügung sei kosten- und entschädigungspflichtig aufzuheben und ihm sei die Niederlassungsbewilligung zu belassen; eventualiter sei die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen und Beweismassnahmen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Rekurs wurde im Wesentlichen damit begründet, dass zu beachten sei, dass sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung angesichts der Rechte aus Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, abgekürzt EMRK) und Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, abgekürzt BV), seines langen Aufenthalts in der Schweiz sowie seiner Bewährung im Massnahmenvollzug unverhältnismässig sei.



Während des laufenden Rekursverfahrens entwich I. S. am 5. November 2010 aus dem MZE K. und konnte erst am 22. Dezember 2010 wieder verhaftet werden. In der Folge sass er bis zum 23. Januar 2011 in Untersuchungshaft und trat anschliessend wieder in das MZE K. ein.

Das Sicherheits- und Justizdepartement wies den Rekurs mit Entscheid vom 14. April 2011 ab. Der Entscheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung angesichts der Schwere des Verschuldens und der Unbelehrbarkeit und Unverbesserlichkeit von I. S. verhältnismässig sei, da ein erhebliches öffentliches Interesse an seiner Wegweisung bestehe. Soweit es aufgrund der Straftaten und des damit verbundenen Verschuldens überhaupt noch auf eine Rückfallgefahr ankomme, könne selbst ein geringes Risiko nicht hingenommen werden. Aus Art. 8 EMRK könne I. S. sodann keine Ansprüche herleiten, da er vierundzwanzig Jahre alt sei und keine besondere Abhängigkeit zu Familienangehörigen bestehe.

E./ Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 2. Mai 2011 erhebt I. S. Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragt unter anderem, dass der Rekursentscheid aufzuheben sei und dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung zu belassen sei. Eventualiter sei der angefochtene Rekursentscheid aufzuheben und die Streitsache sei zu weiteren Abklärungen und Beweisaufnahmen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Als Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass sich die Eltern, Geschwister und weitere Verwandte des Beschwerdeführers in der Schweiz befinden würden und er keine Beziehungen zu seinem Heimatland habe. Der Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung verstosse daher gegen den Schutz des Familien- und Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV, da kein hinreichendes aktuelles öffentliches Interesse vorliege. Sodann sei die Rückfallgefahr lediglich aufgrund der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten angenommen worden und nicht effektiv abgeklärt worden.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2011 stellte I. S. auch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung und beantragte, es sei ihm zu gestatten, den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abzuwarten. Mit Verfügung vom 4. Mai 2011 wies der Präsident des Verwaltungsgerichts das Gesuch um unentgeltliche



Prozessführung infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab und verlangte einen Kostenvorschuss für die Beschwerde von Fr. 2'500.--. Auf sein Begehren um superprovisorische Anweisung an die Vorinstanz, jegliche Vollzugsmassnahmen bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts zu unterlassen, wurde angesichts der von Gesetzes wegen bestehenden aufschiebenden Wirkung (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 VRP) nicht eingetreten. Nach Einreichung eines Gesuchs um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses erhob I. S. mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 6. Juni 2011 gegen die Verfügung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Beschwerde an das Bundesgericht. Nach dem Verzicht des Verwaltungsgerichts wie auch des Sicherheits- und Justizdepartements auf eine Vernehmlassung und der Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung vom 5. Juli 2011 wies das Bundesgericht mit Entscheid vom 23. August 2011 die Beschwerde betreffend unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung ab. Zur Begründung führte das Bundesgericht im Wesentlichen an, dass das Verwaltungsgericht angesichts des Aufenthalts des Beschwerdeführers von vierzehn Jahren in seinem Heimatland, des Verkehrs mit seinen Landsleuten, der Nichtabhängigkeit von seinen in der Schweiz wohnhaften Eltern sowie angesichts der massiven Bedrohung seiner Opfer und der physischen Gewalt gegen diese davon ausgehen durfte, dass das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers sein privates Interesse an einem Verbleib eindeutig überwiege und sein Rechtsmittel daher aussichtslos sei.

Am 15. September 2011 setzte das Verwaltungsgericht I. S. eine neue Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses von Fr. 2'500.-- an, der nach nochmaliger Fristerstreckung bezahlt wurde. Mit Schreiben vom 3. November 2011 beantragt das Sicherheits- und Justizdepartement die Abweisung der Beschwerde und verweist zur Begründung auf den angefochtenen Entscheid und die Akten. Der Rechtsvertreter von I. S. erhielt diese Vernehmlassung zur Kenntnisnahme. Am 13. resp. 27. Dezember 2011 reichte der Rechtsvertreter ein Diplom von I. S. als Reinigungsfachperson sowie die Arbeitsqualifikation Dezember 2011 ein. Er teilt im Schreiben sodann mit, dass I. S. einen unbefristeten Arbeitsvertrag habe abschliessen können und per 3. Januar 2012 extern arbeiten werde. Mit Schreiben vom 13. Januar 2012 wurden dem Rechtsvertreter Kopien des zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft Thurgau vom 9. Januar 2012 und des



Vollzugauftrags vom 20. Januar 2011 zur Kenntnisnahme zugestellt. Am 18. Januar teilte der Rechtsvertreter von I. S. dem Verwaltungsgericht telefonisch mit, dass sein Mandant höchstwahrscheinlich Ende März 2012 bedingt entlassen werde.

Auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdebeteiligten wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Darüber wird in Erwägung gezogen:

1. Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen.

1.1. (...).

1.2. Zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift gehören nicht nur Antrag und Darstellung des Sachverhalts, sondern auch eine Begründung der Vorbringen des Beschwerdeführers (Art. 64 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 VRP). Dabei ist ein pauschaler Verweis auf die Ausführungen in der Rekurschrift in ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts als Begründung ungenügend, da daraus nicht hervorgeht, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird. Es kann nach konstanter Rechtsprechung nicht die Aufgabe der Rechtsmittelinstanz sein, in den vorinstanzlichen Eingaben nach Gründen zu suchen, weshalb der Entscheid der Vorinstanz unrichtig sein könnte (vgl. anstatt vieler VwerGE B 2011/186 vom 15. Dezember 2011 E. 2, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch; U. P. Cavelti/Th. Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 921 mit Hinweisen). Diese Praxis gilt auch dann, wenn der Rechtsvertreter nicht nur auf die Ausführungen in der Rekurschrift verweist, sondern sie zusätzlich in kleiner Schrift in der Beschwerdeschrift wiedergibt. Nur durch die wortwörtliche Wiedergabe der Ausführungen aus der Rekurschrift kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht nicht nach. Soweit die Beschwerdeschrift neben der wortwörtlichen Wiedergabe von Ausführungen vor der Vorinstanz nicht begründet darlegt, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der vorinstanzliche



Entscheid angefochten wird, ist mangels begründeter Vorbringen darauf nicht einzutreten.

1.3. Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit sie begründete Vorbringen enthält.

2. Streitgegenstand ist vorliegend der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers.

Die Niederlassungsbewilligung kann unter anderem widerrufen werden, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder wenn gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 StGB angeordnet wurde (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG) oder wenn er in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG).

2.1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt der Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG vor, wenn gegen eine ausländische Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wurde (BGE 135 II 379 ff. E. 4.2; 137 II 301 f. E. 2.3.4). Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Obergericht Zürich vom 11. Mai 2008 wegen mehrfachen Raubs und zahlreichen weiteren Delikten zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren liegt unbestrittenermassen der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG vor. Dies anerkannte auch das Bundesgericht (BGE 2C_484/2011 vom 23. August 2011 E. 3.2). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer am 5. Juli 2011 durch das Bezirksgericht Münchwilen aufgrund der erwähnten Anklageschriften der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau vom 30. April 2010 und 21. Februar 2011 verurteilt wurde.

2.2. Auch ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder deren schwerwiegende Gefährdung kann einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung rechtfertigen (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG; Weisungen und Kreisschreiben des Bundesamtes für Migration, I. Ausländerbereich, Version 30.09.2011, Ziff. 8.3.2c, abrufbar unter www.bfm.admin.ch). Ein solcher Verstoss liegt unter anderem vor bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen



Verfügungen oder bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Art. 80 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201]). Dabei kann ein Widerruf auch dann geboten sein, wenn ihn die einzelnen Handlungen für sich allein noch nicht rechtfertigen, deren wiederholte Begehung aber darauf hinweist, dass die betreffende Person nicht gewillt ist, sich an die geltende Ordnung zu halten (BGE 137 II 304 E. 3.3; VerwGE B 2011/150 vom 15. Dezember 2011 E. 2.3, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch). Dies zeigt sich beim Beschwerdeführer neben den zahlreichen Übertretungen der schweizerischen Rechtsordnung insbesondere darin, dass ihn selbst laufende Strafverfahren und die erstinstanzliche Verurteilung durch das Bezirksgericht Horgen nicht davon abhielten, weitere Delikte gemäss den genannten Anklageschriften vom 30. April 2010 und 21. Februar 2011 zu begehen.

Zudem kann auch eine Verschuldung insofern gegen die öffentliche Ordnung verstossen, als öffentlich- oder privatrechtliche Pflichten mutwillig nicht erfüllt werden (VerwGE B 2011/150 vom 15. Dezember 2011 E. 2.2, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch). Angesichts der Verlustscheine von rund Fr. 44'800.--, der offenen Betreibungen von Fr. 4'343.60 und der Schulden gemäss den Strafurteilen sowie der erheblichen und wiederholten Delinquenz erscheint die Bejahung des Widerrufsgrunds nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG durch die Vorinstanz vordergründig als nachvollziehbar. Ob das Verhalten des Beschwerdeführers aber letztlich als schwerwiegender Verstoss im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG zu werten ist, braucht nicht abschliessend entschieden zu werden, da dieser Widerrufsgrund subsidiär gegenüber Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG ist (BGE 2C_515/2009 vom 27. Januar 2010 E. 2.1 mit Hinweis).

3. Beim Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist der Grad der Integration zu beachten (Art. 96 Abs. 1 AuG), und die Massnahme muss aufgrund der jeweils im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 BV). Der Widerruf setzt daher voraus, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz übersteigt. Zu berücksichtigen sind namentlich die Schwere des Verschuldens, die Dauer der bisherigen Anwesenheit in der Schweiz sowie die dem Ausländer und seiner Familie drohenden Nachteile (BGE 135 II 381 E. 4.3; BGE



2C_832/2009 vom 29. Juni 2010, E. 4.1; VerwGE B 2009/143 vom 3. Dezember 2009 E. 3.1, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch).

3.1. Nach der Rechtsprechung sind Ausgangspunkt und Massstab für die Schwere des Verschuldens und die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung die vom Strafrichter verhängten Strafen, d.h. das im Strafurteil zum Ausdruck kommende Verschulden (BGE 129 II 216 E. 3.1; VerwGE B 2011/118 vom 11. August 2011 E. 2.3.2 mit Hinweisen, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch).

3.1.1. Wie bereits erwähnt, wurde der Beschwerdeführer wegen zahlreichen Übertretungen des Strassenverkehrsrechts gebüsst, wobei die Bussen teilweise in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt wurden. Dies fällt indessen aufgrund der Intensität der Strafmasse nicht entscheidend ins Gewicht. In strafrechtlicher Hinsicht ist vorwiegend zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer unter anderem wegen mehrfachen Raubs, Betrugs, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung etc. im Jahr 2009 vom Obergericht Zürich rechtskräftig zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Das Obergericht zog bei der Würdigung des Verschuldens des Beschwerdeführers – wie bereits die Vorinstanz zu Recht ausführt – unter anderem in Betracht, dass der Beschwerdeführer insgesamt bei seinen Delikten sowohl gegenüber anderen Personen, deren körperliche Integrität und deren Eigentum als auch gegenüber der Rechtsordnung als Ganzes ein ignorantes und rücksichtsloses Verhalten gezeigt habe. Er habe getan, ohne sich um die Rechte anderer zu kümmern und ohne sein Verhalten zu reflektieren, was sich eben so ergeben habe und sei auch bereit gewesen, für seine rein egoistischen Vorhaben wesentliche Rechtsgüter von Dritten, insbesondere deren körperliche Integrität, zu verletzen und zu gefährden. Zu Gunsten des Beschwerdeführers sei immerhin davon auszugehen, dass er bedingt durch sein jugendliches Alter bei den Taten die ganze Tragweite seiner Handlungen noch nicht überblickt habe. Die Tatmehrheit sowie die teilweise mehrfache Tatbegehung im Bereich der mittelschweren Kriminalität seien als straf erhöhend in ganz erheblichem Masse zu berücksichtigen. Nur leicht strafmindernd sei die teilweise versuchte Tatbegehung zu veranschlagen, da die Täter jeweils durch Drittmstände an der Vollendung des Delikts gehindert worden seien. Ebenfalls nur leicht sei die Vorstrafenlosigkeit zu würdigen. Beim Nachtatverhalten sei zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt worden, dass er trotz anfänglichen



Nichtkooperierens letztlich vollumfänglich geständig gewesen sei und sich bei einem Geschädigten schriftlich entschuldigt habe. Andererseits habe der Beschwerdeführer trotz laufendem Strafverfahren weiter delinquent. Von Einsicht könne daher nicht gesprochen werden. Insgesamt könne somit das Nachtatverhalten des Beschwerdeführers trotz des Geständnisses nicht strafmindernd berücksichtigt werden.

Beim Nachtatverhalten ist aufgrund der polizeilichen Befragungsprotokolle zudem zu berücksichtigen, dass zumindest das Geständnis primär nicht vom Beschwerdeführer ausging, sondern von seinen Mittätern. Zudem hält der Schlussbericht der Kantonspolizei Zürich vom 15. Juni 2007 (S. 7) fest, dass die Befragungen mit dem Beschwerdeführer als bemühend bezeichnet werden müssten, weil er sich sehr arrogant verhalte und von sich aus überhaupt nichts dazu beigetragen habe, was die Ermittlungen in irgendeiner Art und Weise beschleunigt hätte.

3.1.2. Fremdenpolizeilich fällt zudem erschwerend ins Gewicht, dass laufende Strafverfahren oder Aufenthalte im Untersuchungsgefängnis den Beschwerdeführer nicht davon abhielten, neue Straftaten zu begehen. So hat er sich gemäss der Anklageschrift vom 30. April 2010 nach seiner Entlassung aus der 228-tägigen Untersuchungshaft am 27. Juni 2007 an Einbruchdiebstählen am 3./4. September 2007 in G. AR und in A. sowie am 13. September 2007 in H. beteiligt. Weiter hat er sich gemäss Anklageschrift im Zeitraum November 2007 bis Juni 2008 neben zahlreichen Verstössen gegen das SVG und der geringfügigen Hehlerei der Beteiligung an rund dreissig Einbruchdiebstählen resp. Kassen- und Geldwechselautomatenaufbrüchen, meistens im Raum Ostschweiz, schuldig gemacht. Selbst nach der Eröffnung des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 11. Juni 2008 war der Beschwerdeführer am 21. Juli 2008 an einem versuchten Raub auf die Servicefachangestellte des Restaurants "xxx" in K. beteiligt und hat im Juli 2008 mehrere Vorbereitungshandlungen zu einem Raub gemacht. Einen grossen Teil dieser Vorwürfe gestand der Beschwerdeführer im Verlaufe des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ein. Damit ist eindeutig erwiesen, dass sich der Beschwerdeführer trotz laufendem Strafverfahren und erster Verurteilung nicht an die Rechtsordnung hielt, sondern sich gewissenlos über sie hinwegsetzte. Dieses Verhalten zeigt seine Unbelehrbarkeit und dass er die hiesige Rechtsordnung mit Füssen tritt.



3.1.3. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind solche zahlreichen, wiederholt begangenen und teilweise gewalttätigen Delikte und die damit verbundene Geringschätzung der hiesigen Rechtsordnung als gravierend einzustufen. Bei Gewaltdelikten, Drogendelikten sowie bei wiederholter Straffälligkeit oder Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und mehr ist von einem schweren Rechtsverstoss und einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des Ausländers auszugehen (BGE 125 II 526 ff. E. 4a; 122 II 436 E. 2c). Angesichts der Freiheitsstrafen von dreieinhalb Jahren und der jahrelangen Delinquenz gelangte die Vorinstanz zu Recht zur Auffassung, dass das Verschulden des Beschwerdeführers in ausländerrechtlicher Hinsicht sowie hinsichtlich der Art der begangenen Delikte als auch der Tatumstände und der ausgefallten Strafe als schwerwiegend zu betrachten ist. Hinzu kommt die Verurteilung durch das Bezirksgericht Münchwilen vom 5. Juli 2011 die damit verbundene Delinquenz seit dem ersten Strafverfahren. Daraus wird eine erhebliche kriminelle Energie des Beschwerdeführers ersichtlich. Angesichts dieser Fakten kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer auch inskünftig gegen die Rechtsordnung verstossen wird.

3.1.4. Der Beschwerdeführer lässt dagegen vorbringen, dass er die Delikte als knapp Volljähriger begangen habe. Wie die Vorinstanz ausführte, wurde dieser Aspekt bereits vom Strafgericht bei der Strafzumessung gewürdigt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass er jeweils trotz laufendem Strafverfahren weiter delinquierte und dabei bereits 22 Jahre alt oder älter war.

3.1.5. Der Beschwerdeführer macht zudem gegen den Entscheid der Vorinstanz geltend, dass er einen überdurchschnittlichen Massnahmenvollzug aufweise und den Massnahmenfortschritt im zeitlichen Rahmen rasch und stetig vorantreibe. Er sei zudem seit Frühjahr 2008 nicht mehr straffällig geworden. Zudem rügt er als Verletzung seiner Verfahrensgarantien, dass die Rückfallgefahr nicht effektiv abgeklärt worden sei.

Auch wenn der Beschwerdeführer heute angeblich einsichtig ist und er sich - mit Ausnahme seiner Entweichung aus der MZE K. im November 2010 - grösstenteils im Massnahmenvollzug bewährt hat, vermag dies nicht die Schwere seines Verschuldens bei seinen zahlreichen erheblichen Delikten lindern. Im ausländerrechtlichen Verfahren steht das allgemeine Interesse an der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im



St.Galler Gerichte

Vordergrund und weniger der bei der strafrechtlichen Beurteilung wichtige Resozialisierungsgedanke und die Prognose über das künftige Wohlverhalten (BGE 2C_282/2008 vom 11. Juli 2008 E. 3.1; 2A.253/2004 vom 27. August 2004 E. 3.3; 125 II 110 E. 2c). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist allein aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich im Strafvollzug meistens gut verhalten hat, noch nicht ohne weiteres der Schluss zu ziehen, es bestehe bei ihm keinerlei Rückfallgefahr mehr bzw. es gehe von ihm keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Ordnung mehr aus (2C_28/2010 vom 25. März 2011 E. 2.3). Abgesehen davon kommt dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr ausserhalb des Geltungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens keine vorrangige Bedeutung zu. Eine günstige Prognose hinsichtlich der Resozialisierungschancen schliesst deshalb eine Wegweisung noch nicht aus; insbesondere muss bei Gewaltdelikten selbst ein geringes Restrisiko nicht hingenommen werden, und es darf auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen werden (BGE 2C_282/2008 vom 11. Juli 2008 E. 3.2; 2C_28/2010 vom 25. März 2011 E. 2.3). Erschwerend fällt im vorliegenden Sachverhalt schliesslich noch ins Gewicht, dass sich der Beschwerdeführer selbst nach seiner ersten Verurteilung nicht durchwegs wohlverhalten und weitere Straftaten begangen hat. Sein Verhalten zeigt eindeutige Züge einer Unbelehrbarkeit.

Damit ist zugleich ausgesagt, dass sich die Abklärung der effektiven Rückfallgefahr im vorliegenden Sachverhalt erübrigt. In diesem Sinne erachtete auch das Bundesgericht die Annahme der Aussichtslosigkeit der Beschwerde als zulässig, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Masse eine Rückfallgefahr besteht (BGE 2C_484/2011 vom 23. August 2011 E. 3.2).

Soweit sich der Beschwerdeführer sodann auf einen angeblichen europäischen "accord commune" beruft, der sich in der klaren und unbedingten Berücksichtigung der Rückfallgefahr durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeige, ist darauf nicht weiter einzugehen. Der Beschwerdeführer führt nämlich weder diesen angeblichen "accord commune" weiter aus, noch legt er dessen Grundzüge und Rechtsquellen dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht im Zusammenhang mit Straftaten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, in Übereinstimmung mit der in Europa herrschenden



Rechtsüberzeugung ausländerrechtlich eine strenge Praxis verfolgt (BGE 2C_28/2010 vom 25. März 2011 E. 2.3).

3.1.6. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass der angefochtene Entscheid der Vorinstanz auf einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung und auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhe.

Eine Verletzung dieser Verfahrensgarantien liege darin, dass der Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung angesichts der laufenden Massnahmen verfrüht sei. Wie bereits die Vorinstanz zu Recht ausführt, fallen die Arbeitsqualifikationen der Vollzugsinstanz über den Beschwerdeführer zwar grundsätzlich positiv aus, auch wenn Schwankungen im Arbeitsbereich feststellbar sind (Qualifikation August 2010 57 Punkte, Qualifikation April 2011 54 Punkte, Qualifikation Mai 2011 55 Punkte, Qualifikation Dezember 2011 58 Punkte). Dieses Wohlverhalten wird aber grundsätzlich von jeder Person vorausgesetzt und stellt im "geschützten" Rahmen des Straf- bzw. Massnahmenvollzugs keine besondere Leistung dar, zumal verschiedene Erleichterungen oder der Entscheid über die bedingte Entlassung davon abhängen. Dem Wohlverhalten kommt daher eine untergeordnete Bedeutung zu (BGE 2A.688/2005 vom 4. April 2006 E. 3.1.3 mit Hinweis). Zudem fiel der Beschwerdeführer auch im "geschützten" Rahmen der Vollzugsanstalt negativ auf, indem er aus dem MZE K. am 5. November 2010 entwich und erst wieder am 22. Dezember 2010 verhaftet werden konnte. Weiter hat er bei der Arbeitsqualifikation "April 2011" seine Unterschrift verweigert und ist gemäss dem Bericht des MZE K. vom 5. Juli 2010 bei wenigen Vorkommnissen aufgefallen. Der Beschwerdeführer stand zudem aufgrund von Aussagen von anderen Insassen des MZE K. im Verdacht, am 1. Februar 2011 beim Einbruchdiebstahl in das Büro der Wohngruppe 2 des MZE K. dabei gewesen zu sein, als Bargeld in der Höhe von insgesamt Fr. 790.--, zwei Mobiltelefone sowie 80 Tabletten Ritalin entwendet worden seien. Sodann ist für die Beurteilung aus ausländerrechtlicher Sicht das Nachtatverhalten des Beschwerdeführers ausserhalb eines solchen "geschützten" Rahmens zu beachten und dieses fällt angesichts wiederholter Delinquenz trotz laufenden Strafverfahren nicht positiv aus.



Zum Zeitpunkt des Entscheids über den Widerruf ist zu bemerken, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht vorgeschrieben ist, wann über die Wegweisung zu befinden ist, wenn der Täter eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Die Regelung sollte einfach vor der Entlassung getroffen werden, damit das weitere Schicksal des Ausländers vor seiner Entlassung durch einen vollstreckbaren Entscheid geregelt ist (BGE 131 II 329 E. 2.4). Hierzu führt die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der Praxis des Verwaltungsgerichts richtig aus, dass eine frühzeitige Entscheidung wünschenswert ist, wenn das Wohlverhalten während des Vollzugs angesichts der Schwere des Verschuldens nicht mehr ins Gewicht fallen würde, sodass der Ausländer Zeit hat, sich auf die Rückkehr in sein Heimatland vorzubereiten (VerwGE B 2009/195 vom 16. September 2010 E. 6.1 mit Hinweis; vgl. ferner B 2009/198 vom 24. Februar 2010 E. 2.2 f., beide abrufbar unter www.gerichte.sg.ch). Vorliegend ist – wie bereits vorhin ausgeführt – von einer geringen Bedeutung des Wohlverhaltens in Unfreiheit auszugehen. Zudem besteht gemäss Aussagen seines Rechtsvertreters die Aussicht, dass der Beschwerdeführer Ende März 2012 bedingt entlassen wird. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich zum jetzigen Zeitpunkt ein Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers.

Als nicht beachtlich erweist sich sodann der Einwand des Beschwerdeführers, dass ein Entscheid während des Massnahmenvollzugs den Massnahmenezweck, also die Resozialisierung torpediere. Wie bereits ausgeführt, kommt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus fremdenpolizeilicher Sicht dem Resozialisierungsgedanken angesichts des schweren Verschuldens des Beschwerdeführers und seiner Unbelehrbarkeit nur geringe Bedeutung zu.

3.1.7. Es besteht somit aufgrund seines schweren Verschuldens an zahlreichen erheblichen Delikten mit zahlreichen Geschädigten ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Behörden die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrufen und ihn aus der Schweiz wegweisen.

3.2. Der Beschwerdeführer lässt vorbringen, dass ein erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz bestehe. Der Beschwerdeführer lebt seit 12 Jahren in der Schweiz. An sich trifft es zu, dass an den Widerruf einer



Niederlassungsbewilligung umso strengere Anforderungen zu stellen sind, je länger ein Ausländer in der Schweiz anwesend war. Zu berücksichtigen ist zudem, in welchem Alter der Ausländer in die Schweiz eingereist ist. Es ist aber auch in Betracht zu ziehen, dass bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung selbst dann nicht ausgeschlossen ist, wenn ein Ausländer hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (BGE 2C_318/2010 vom 16. September 2010 E. 3.3.1.; BGE 130 II 190 E. 4.4.2 mit Hinweisen; VerwGE B 2009/195 vom 16. September 2010 E. 5.4 mit Hinweis, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch). Nach der Praxis des Bundesgerichts ist eine Wegweisung im Übrigen umso eher zulässig, wenn sich der Ausländer selbst nach längerer Anwesenheit in der Schweiz nicht oder nur wenig integriert hat (vgl. BGE 2A.540/2001 vom 4. März 2002).

3.2.1. Von einer gelungenen Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz kann angesichts seiner strafrechtlichen Verurteilungen und seiner wiederholten Delinquenz während laufenden Strafverfahren keine Rede sein, obwohl er seit dem 14. Lebensjahr und somit seit über 12 Jahren in der Schweiz lebt. Auch andere Fakten sprechen gegen eine gelungene Integration: Der Beschwerdeführer ist zwar in günstigen familiären Verhältnissen aufgewachsen, aber auch dies konnte ihn nicht von der Begehung zahlreicher erheblicher Delikte abhalten. Er hat in der Schweiz den Rest seiner Schulzeit sowie Anlehren als Plattenleger und im MZE K. als Reinigungsfachperson absolviert. Die Anlehre als Reinigungsfachperson begann der Beschwerdeführer jedoch nur aufgrund erhöhten Druckes des MZE K. und der zuständigen Behörden, da er andernfalls in den Strafvollzug hätte zurückkehren müssen (Bericht des MZE K. vom 5. Juli 2010, S. 2). Nach seiner Anlehre zum Plattenleger wurden die einzelnen Arbeitsverhältnisse jeweils nach kurzer Zeit wieder aufgelöst. Eine gefestigte berufliche Integration ausserhalb einer geschützten Umgebung besteht daher nach wie vor nicht, auch wenn er anfangs Januar eine externe Arbeitsstelle ausserhalb des MZE K. antreten konnte. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer während des laufenden Strafverfahrens und nach der Entlassung aus der ersten Untersuchungshaft Gruppen resp. Clans von Bürgern aus Ex-Jugoslawien anschloss. Diese Gruppen und Clans verübten zahlreiche Einbruchdiebstähle und andere Delikte und wiesen gemäss Schlussbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 26. Juni 2009 teilweise mafiöse Strukturen auf. Auch aus



St.Galler Gerichte

der Anklageschrift an das Bezirksgericht Münchwilen vom 30. April 2010 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer teilweise in einem Treffpunkt von Männern aus dem Balkan in W. arbeitete resp. dort häufig verkehrte. Damit fehlt dem Beschwerdeführer auch der Wille zur gesellschaftlichen Integration.

3.2.2. Der Beschwerdeführer macht sodann noch die Verletzung seines Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK und Art. 13 BV geltend, da seine Eltern, Geschwister, Onkel und Tanten in der Schweiz leben würden und er den grössten Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht habe. Er sei sozial, aber auch finanziell von seiner Kernfamilie abhängig.

Das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens beschränkt sich grundsätzlich auf die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (vgl. BGE 129 II 11 E. 2 S. 14). Zwar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in verschiedenen Entscheiden festgehalten, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die Beziehung von jungen Erwachsenen zu ihren Eltern vom Begriff des Familienlebens im Sinne der Konvention erfasst sein kann (vgl. Urteil des EGMR in Sachen Maslov gegen Österreich vom 23. Juni 2008, Rz. 62 mit Hinweisen). Vorliegend ist aber zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits 25 Jahre alt ist und daher nicht mehr auf den Schutz und Beistand der Ursprungsfamilie angewiesen ist. Von ihm als gesundem Menschen mit zwei abgeschlossenen Anlehen kann erwartet werden, dass er selbst für seinen Lebensunterhalt sorgt. Eine Abhängigkeit von Eltern oder Geschwistern im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK ist daher nicht ersichtlich. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass er vor der Massnahme die meiste Zeit mit Leuten aus Ex-Jugoslawien, die nicht Familienangehörige sind, verbrachte. Seit dem Vollzug der Massnahme lebt der Beschwerdeführer sodann nicht mehr bei seinen Eltern. Deshalb kann er keine Ansprüche aus Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV ableiten. Auch das Bundesgericht anerkannte, dass der Beschwerdeführer angesichts seines Alters und Gesundheitszustands nicht auf seine in der Schweiz wohnhaften Eltern angewiesen ist. Es verneinte ebenfalls einen familiären Anspruch des ledigen und kinderlosen Beschwerdeführers auf Aufenthalt (BGE 2C_484/2011 vom 23. August 2011 E. 3.2).



Auch auf die Achtung seines Privatlebens kann sich der Beschwerdeführer nicht berufen, da dazu besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechende vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären resp. ausserhäuslichen Bereich erforderlich sind (BGE 130 II 286 E. 3.2.1 mit Hinweisen; BGE 2C_832/2009 vom 29. Juni 2010 E. 5). Solche qualifizierten Bindungen des Beschwerdeführers zur Schweiz sind aus den Akten nicht zu entnehmen und werden von ihm auch nicht genügend fundiert dargelegt. Zudem hat der Beschwerdeführer - entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift - den grössten Teil seines bisherigen Lebens nicht in der Schweiz verbracht, da er abgesehen von einem Kurzaufenthalt erst im Jahr 2000 in die Schweiz einreiste und vorher vierzehn Jahre in Mazedonien lebte. Sodann ist zu bemerken, dass selbst wenn der Beschwerdeführer Rechte gemäss Art. 8 EMRK und Art. 13 BV geltend machen könnte, die Wegweisung angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses daran als konventionskonform zu betrachten ist.

Der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Platzierung in Mazedonien nach dem Kurzaufenthalt in der Schweiz nur provisorisch gedacht war, ist nicht erheblich, da einzig der Bezug zur Schweiz seit seiner Einreise im Rahmen des Familiennachzugs im Jahr 2000 massgebend ist. Hinzu kommt, dass er nach seinem Kurzaufenthalt in der Schweiz noch zehn Jahre in Mazedonien lebte.

3.2.3. Bei einer Gesamtbetrachtung des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers und seiner persönlichen Umstände muss somit davon ausgegangen werden, dass seine weitere ständige Anwesenheit in der Schweiz eine unzumutbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen würde. Deshalb verstösst es nicht gegen das Bundesrecht und die EMRK, wenn die Verhältnismässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung bejaht wird. Dabei darf insbesondere berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer in ein Land zurückkehren wird, wo er mit Ausnahme des Kurzaufenthalts in der Schweiz die ersten vierzehn Jahre seines Lebens verbracht hat. Zudem ist er der Landessprache seines Heimatlandes mächtig und hat bis zur 7. Klasse die Schule in Mazedonien absolviert. Zudem verkehrte er gemäss Feststellung der Vorinstanz auch in der Schweiz mit Landsleuten. Dies zeigt, dass er die Kultur und Sprache seines Heimatlandes kennt. Kein Kriterium sind sodann die im Vergleich zur Schweiz allenfalls verminderten Resozialisierungschancen (BGE 2A.



688/2005 vom 4. April 2006, E. 3.1.3). Aufgrund seiner abgeschlossenen Anlehen und Schulausbildung in der Schweiz sollte er in seinem Heimatland eine weiterführende Lehre oder Arbeit finden können.

Selbst wenn er sich in Mazedonien ein neues Beziehungsnetz aufbauen müsste und die Rückkehr zweifellos mit wirtschaftlichen und persönlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann ihm die Rückkehr zugemutet werden. Die entsprechenden Nachteile hat er selbst zu verantworten. Der Kontakt zu Familienangehörigen in der Schweiz kann er mittels Briefen, Internet oder Telefongesprächen und im Rahmen von Besuchsaufenthalten von der Heimat aus pflegen.

3.3. Als gänzlich unbehelflich erweist sich schliesslich der Einwand des Beschwerdeführers, dass mit der Wegweisung gestützt auf die strafrechtlichen Verurteilungen gegen den Grundsatz der Doppelbestrafung (ne bis in idem) verstossen werde. Der Dualismus von Strafverfahren und fremdenpolizeilichen Verfahren entspricht klarer gesetzlicher Grundlage und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

3.4. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 2. Mai 2011 gestellten Beweisanträge (Befragungen des Beschwerdeführers, seines Vaters und weiterer Familienmitglieder sowie der forensisch-therapeutischen Betreuungspersonen des MZE K.) sind nicht geeignet, neue erhebliche Tatsachen hervorzubringen, die zu einem anderen Schluss führen würden. Auf weitere Abklärungen kann daher verzichtet werden. Auch auf die Einforderung von neueren Strafvollzugsberichten als denjenigen in den Akten kann angesichts der erwähnten geringen Bedeutung des Wohlverhaltens im Massnahmenvollzug verzichtet werden.

4. Gesamthaft ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die Schwere seines Verschulden, die nicht erfolgreiche Integration sowie die wiederholte und erhebliche Delinquenz sowie die erwähnten Praxen des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts lassen einen Widerruf der Niederlassung trotz des relativ langen Aufenthalts in der Schweiz als verhältnismässig erscheinen. Der angefochtene Entscheid verletzt somit Bundes- und Völkerrecht nicht.

5. (...).



Demnach hat das Verwaltungsgericht

zu Recht erkannt:

- 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 2./ Der Beschwerdeführer hat die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'500.-- unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe zu bezahlen.
- 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

V. R. W.

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Versand dieses Entscheides an:

- den Beschwerdeführer (durch Fürsprecher S. A.)
- die Vorinstanz
- das Migrationsamt

am:



Rechtsmittelbelehrung:

Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.